

Mitteilung des Senats

vom 16. Oktober 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Amtsblatt	S. 1003.
2. Revision der Bauordnung	" 1003.
3. Ankauf der Grundstücke Falkenstraße Nr. 60, 61 und Verkauf der von diesen Grundstücken verbleibenden Restgrundstücke	" 1004.
4. Durchführung der Hoffnungs- und Reuterstraße bis zur Begeßaderstraße	" 1006.

1. Amtsblatt.

Der Senat hat zu seinen Kommissaren bei der Deputation wegen des Amtsblattes die Herren Senatoren Dr. Pauli, Dr. Donandt und Frese ernannt.

2. Revision der Bauordnung.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und wird dementsprechend, da die Bauordnung bereits am 1. Oktober 1906 publiziert ist, folgendes, die Abänderung der Bauordnung betreffendes Gesetz publizieren.

Gesetz, betreffend Änderung einiger Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 1. Oktober 1906.

Vom 1906.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 1. Oktober 1906 (Ges. Bl. S. 309) wird dahin geändert:

1) Die Vorschrift des § 21 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2) Vorbauten vor einem Teil eines Bauwerks, falls ein anderer Teil des Bauwerks soweit zurückspringt, daß die Vorhofffläche dieselbe bleibt. Der vortretende Teil darf ein Drittel der ursprünglichen oder der für die Straße vorgeschriebenen Vorhofstiefe nicht überschreiten.

Bei Eckhäusern mit Vorhöfen von mindestens 3 m Tiefe sind auf der Längsseite des Hauses Vorbauten zulässig, die aber nicht breiter als höchstens ein Drittel der Längsseite des Hauses, nicht tiefer als höchstens ein Viertel der Vorhofstiefe sein dürfen und von den Nachbargrenzen mindestens so weit entfernt bleiben müssen, als ihr Vorsprung beträgt;“

2) Im § 120 wird nach Ziffer 2 als Ziffer 3 folgende Vorschrift eingeschaltet:

„auf die Altstadt und Neustadt finden die Vorschriften unter 1 und 2 mit der Abweichung Anwendung, daß an Straßen von mehr als 6 m Breite die Höhe zu errichtender Gebäude die Straßenbreite um nicht mehr als 6 m, in den Fällen der Ziffer 2 Satz 2 aber um nicht mehr als 8 m übersteigen darf;“

3) Im § 120 erhalten die Ziffern 3, 4, 5 die Bezeichnung 4, 5, 6 und es ist in der jetzigen Ziffer 4 (demnächst 5) statt „Vorschriften unter 1—3“ zu sagen: „Vorschriften unter 1—4“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Ferner erucht der Senat die Bürgerschaft um die Ermächtigung, die Bauordnung vom 1. Oktober 1906 in der abgeänderten Fassung neu zu publizieren, wobei er bemerkt, daß die für die leichtere Anwendung des Gesetzes wünschenswerte Neupublikation sich zurzeit noch mit geringen Mehrkosten ermöglichen läßt.

3. Ankauf der Grundstücke Falkenstraße Nr. 60, 61 und Verkauf der von diesen Grundstücken verbleibenden Restgrundstücke.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die der Witwe H. Meyer gehörigen Grundstücke Falkenstraße Nr. 60 und 61 werden durch die festgesetzte neue Straßenlinie soweit in Anspruch genommen, daß die verbleibenden Restgrundstücke für eine selbständige Bebauung sich nicht mehr eignen.

Die von Frau Meyer angeknüpften Verhandlungen wegen Verkauf ihrer Grundstücke scheiterten zunächst an der zu hohen Forderung. Nach längeren Verhandlungen setzte sie ihre Forderung nach und nach von 38 000 M. auf 27 000 M. herab.

Die Deputation erachtete diesen Preis für angemessen und hat den *Unteranlage 1.* beifolgenden Kaufvertrag mit Frau Meyer abgeschlossen, bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten. Die beiden 133 qm großen Grundstücke sind zu 24 000 M. geschätzt, wovon 16 000 M. auf die Gebäude entfallen. Bei einem Kaufpreise von 27 000 M. werden demnach für das Quadratmeter bebauten Grundes 203 M. und für das Quadratmeter reiner Grundfläche 82,71 M. bezahlt, Preise, welche den bei Ankauf anderer Grundstücke an der Falkenstraße bezahlten Preisen entsprechen.

Wegen der Verwertung der von den bezeichneten Grundstücken verbleibenden Restgrundstücke hat die Deputation mit dem Eigentümer des daneben und dahinter liegenden Grundstücks Falkenstraße Nr. 62, dem Landmann Heinrich Meyer nach *Unteranlage 2.* längeren Verhandlungen den beifolgenden Vertrag abgeschlossen, wonach er die von den Grundstücken Falkenstraße Nr. 60 und 61 verbleibenden, zusammen etwa 73,9 qm großen Restgrundstücke vom Staate zum Preise von 8000 M. erwirbt und den zur Straße zu ziehenden, etwa 16,3 qm großen Teil des Grundstücks Falkenstraße Nr. 62 an den Staat unentgeltlich abtritt. Meyer bezahlt darnach die von ihm erworbenen Restgrundflächen mit rund 139 M. für das Quadratmeter, ein nach Ansicht der Deputation als angemessen zu bezeichnender Preis.

Die Deputation beantragt darnach, die mit H. Meyer Witwe und H. Meyer abgeschlossenen Verträge zu genehmigen und die Kaufsumme für die Grundstücke Falkenstraße Nr. 60 und 61 mit 27 000 M., sowie an Kosten, Staatsabgabe und Maklergebühr 600 M., insgesamt demnach 27 600 M. auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Heinrich Meyer Witwe geb. Meister, wohnhaft Falkenstraße Nr. 61 hierselbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

H. Meyer Witwe verkauft an den Bremischen Staat ihre an der Falkenstraße Nr. 60 und 61 belegenen Grundstücke, in dem Zustande, in dem sie sich zur Zeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, von außerordentlichen Lasten frei.

§ 2.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staate am 1. April 1907 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis für beide Grundstücke beträgt 27 000 M., in Buchstaben: Siebenundzwanzigtausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Cassung. Sollte die Cassung am Lieferungstage noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

H. Meyer Witwe ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuersgefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die betreffende Versicherungsgeellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, der Verkäuferin den Kaufpreis vom Tage der Übernahme der Grundstücke an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Kosten der Übertragung des Grundstücks auf den Staat sowie die Maklergebühr und die Staatsabgabe werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 12. Oktober 1906.

Die Deputation für Regulierung der
Baulinien.

(gez.) Frau H. Meyer Wwe.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

Vertrag.

Unteranlage 2.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Landmann Heinrich Meyer, wohnhaft Falkenstraße Nr. 62 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

H. Meyer erwirbt von dem Bremischen Staat die von den Grundstücken Falkenstraße Nr. 60 und 61 nach deren Regulierung verbleibenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 21. September 1906 gezeichnet „Noth“ mit f d i k bezeichneten, blau schraffierten, etwa 73,9 qm großen Restgrundflächen. Als Gegenleistung tritt H. Meyer von seinem Grundstück Falkenstraße Nr. 62 Kataster Bezeichnung 66 A a den außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, in dem Plane mit d e g h bezeichneten, rot schraffierten, etwa 16,3 qm großen Teil frei von Lasten und Gerechtigkeiten an den Bremischen Staat ab und zahlt dem Bremischen Staate außerdem am Tage der Lieferung der bezeichneten Restgrundstücke die Summe von 8000 M., in Buchstaben: Achttausend Mark.

§ 2.

Die Restgrundstücke Falkenstraße Nr. 60 und 61 werden Herrn H. Meyer am 15. Mai 1907 geliefert, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, ohne Gewähr für offene oder geheime Mängel. Der Abbruch der Häuser Falkenstraße Nr. 60 und 61 ist staatsseitig bis zum Viefierungstage zu veranlassen.

§ 3.

Die Kosten der Übertragung des von H. Meyer an den Bremischen Staat abzutretenden Teils des Grundstücks Falkenstraße Nr. 62 einschließlich der Maklergebühr trägt der Bremische Staat. Die Staatsabgabe wird erlassen. Die Kosten der Übertragung der Restgrundstücke Falkenstraße Nr. 60 und 61 auf H. Meyer einschließlich der Maklergebühr und der Staatsabgabe werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 12. Oktober 1906.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Herr. Meyer.**

4. Durchführung der Hoffnung- und Reuterstraße bis zur Vegesackerstraße.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußnahme übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die Vorlage über die Durchführung der Hoffnung- und Reuterstraße, Verhdlgn. 1906 Seite 302, hat die Bürgererschaft zur weiteren Prüfung der Fassung des § 2 des mit J. A. F. Behrens Ehefrau abgeschlossenen Vertrages an die unterzeichnete Deputation zurückverwiesen. Wegen der Fassung des Vertrages ist mit Frau Behrens nach langen Verhandlungen der anliegende neue Vertrag abgeschlossen, in dem die Bestimmungen über die Zahlung der Straßenkostenbeiträge dem Wunsche der Bürgererschaft gemäß ausgedrückt sind. Auf Verlangen der Frau Behrens mußte in dem Schlusssatz des § 2 des neuen Vertrages noch die selbstverständliche, weil den Vorschriften der Bauordnung entsprechende Bestimmung aufgenommen werden, daß sie für die Hoffnungstraße, soweit diese von dem Grundstück der Schule an der Elisabethstraße begrenzt wird, die Herstellungskosten der Straße nur für 5 m Breite zu bezahlen habe. Im übrigen entspricht der neue Vertrag dem früher vorgelegten.

Die Deputation bezieht sich im übrigen auf den früheren Bericht und beantragt, den abgeänderten Vertrag mit J. A. F. Behrens Ehefrau zu genehmigen und die Straßenbaukosten mit 24 700 Mk. auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, Neuanlage von Straßen zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Johann Anton Friedrich Behrens Ehefrau, wohnhaft Neufischstraße Nr. 3 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. A. F. Behrens Ehefrau tritt die zur Durchführung der Hoffnungstraße und Reuterstraße in 10 m Breite erforderlichen, in dem beigehefteten Lageplane vom 4. Oktober 1906, gezeichnet „Bahnhof“ mit den Buchstaben a b c d und e f g h i bezeichneten, rot schraffierten Teile der Kataster-Parzelle 276 frei von Lasten und Gerechtigkeiten und unentgeltlich an den Bremischen Staat ab. Der zur Durchführung der Reuterstraße erforderliche Straßengrund ist bereits vollständig freigelegt und geliefert, während die vollständige Freilegung und Lieferung des zur Durchführung der Hoffnungstraße erforderlichen Straßengrundes bis spätestens zum 1. Januar 1907 erfolgen soll. Die Kosten der Vassung der abzutretenden Grundflächen trägt der Bremische Staat. Die Staatsabgabe wird erlassen.

§ 2.

Der Bremische Staat ist verpflichtet, die beiden Straßenstrecken bis spätestens zum 1. Juni 1907 auf seine Kosten anzulegen. Für die an den vom Bremischen Staat angelegten Teilen der Hoffnungstraße und Reuterstraße liegenden Grundstücke ist das Ausgangsrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 143 bis 148 der Bauordnung von 1883 zu erwerben, wonach J. A. F. Behrens Ehefrau für die Hoffnungstraße, soweit diese von dem Grundstück der Schule an der Elisabethstraße begrenzt wird, die Herstellungskosten der Straße nur für 5 m Breite zu bezahlen hat.

J. A. F. Behrens Ehefrau ist ferner verpflichtet, betreffs jeder der vier Eckplätze an der Begejackerstraße einerseits und an der Hoffnungstraße oder Reuterstraße andererseits für die Hoffnungstraße oder Reuterstraße das Ausgangsrecht zu erwerben und die Straßenbaukosten für diese Straßen in Gemäßheit des § 145 der Bauordnung jedoch ausschließlich der Grunderwerbskosten zu entrichten. Die Kosten für jeden Eckplatz sind fällig, wenn derselbe bebaut oder veräußert wird.

Betreffs der Zahlung von Beiträgen zu den Kosten für die Begejackerstraße verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen usw., mit der Änderung, daß im Falle der Bebauung eines Eckplatzes der Beitrag dafür sofort zu bezahlen ist.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 4. Oktober 1906.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Frau A. Behrens.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu ordnen und zu leiten. Sie ist aus drei Mitgliedern zu bestehen, die von der Landesversammlung ernannt werden.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu ordnen und zu leiten. Sie ist aus drei Mitgliedern zu bestehen, die von der Landesversammlung ernannt werden.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu ordnen und zu leiten. Sie ist aus drei Mitgliedern zu bestehen, die von der Landesversammlung ernannt werden.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu ordnen und zu leiten. Sie ist aus drei Mitgliedern zu bestehen, die von der Landesversammlung ernannt werden.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu ordnen und zu leiten. Sie ist aus drei Mitgliedern zu bestehen, die von der Landesversammlung ernannt werden.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu ordnen und zu leiten. Sie ist aus drei Mitgliedern zu bestehen, die von der Landesversammlung ernannt werden.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu ordnen und zu leiten. Sie ist aus drei Mitgliedern zu bestehen, die von der Landesversammlung ernannt werden.

I. Beilage der
II. Sitzung der
1. Beratung
2. Beratung
3. Beratung
4. Beratung
5. Beratung
6. Beratung

Die
in der nach
Senat an

2.

Die
Übertragungs

3. Ja
Die

4. Verhan

Die
1)

2)

Die
darüber zu be
zutreten zu la